

Ihre Ansprechperson: [REDACTED]

Zimmer [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Ihre Zeichen: [REDACTED]

Ihre Nachricht vom 26.07.2023

Unser Zeichen: [REDACTED]

Sg. 41  
[REDACTED]

Im Hause

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, 04.09.2023

**Vollzug der Naturschutzgesetze, LSG-VO „Bayrischer Odenwald“;  
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb  
von fünf Windenergieanlagen in der Stadt Wörth am Main, „Windpark Wörth“ durch JUWI  
GmbH, Wörstadt**

Anlage: 1 fachliche Stellungnahme

Sehr geehrte [REDACTED]

dem o.g. Vorhaben kann aus naturschutzrechtlicher Sicht derzeit noch nicht zugestimmt werden.  
Hierzu bestehen folgende Anmerkungen:

**Lage im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“**

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Bayerischer Odenwald“. Aufgrund der Lage in der Ausnahmezone für Windkraftnutzung bleibt die Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) jedoch von den Beschränkungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ (LSG-VO) ausgenommen. Darüber hinaus gilt § 26 Abs. 3 BNatSchG seit dem 01.02.2023. Demnach sind die Errichtung und der Betrieb von WEA im gesamten Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Der Flächenbeitragswert bzw. das Teilziel wurden bislang noch nicht erreicht. Die Errichtung der WEA steht den Bestimmungen zum Landschaftsschutzgebiet somit nicht entgegen.

---

Neben der Errichtung der WEA wird auch der Ausbau der Zuwegung sowie die Neuverlegung einer Kabeltrasse beantragt. Diese verlaufen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und bedürfen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 der LSG-VO einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die naturschutzfachliche Überprüfung ergab, dass unter Einhaltung der in der fachtechnischen Stellungnahme enthaltenen Auflagen weder mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, noch auf den Naturhaushalt zu rechnen ist. Die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis kann deshalb in Aussicht gestellt werden.

#### Hinweis

Wir bitten in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf die Ersatzwirkung des Art. 44 Abs. 5 BayNatSchG hinzuweisen und uns einen Abdruck des Bescheids zu überlassen.

#### **Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft**

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Bei den WEA 4 und 5 sind zahlreiche Biotop- und Habitatbäume betroffen. Aus naturschutzfachlicher Sicht könnte hier eine Verschiebung der WEA zu einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft führen, da dadurch weitere Biotop- und Habitatbäume erhalten bleiben könnten (vgl. fachtechnische Stellungnahme Punkt 1.3.1).

Laut UVP, Ziffer 3.1, S.32 wurden im Rahmen der vorlaufenden Planungen die Lage der Bauflächen und Kranausleger mehrfach optimiert um Höhlenbäume sowie alte Laubwaldbestände zu schonen. Sollte eine weitere Verschiebung der WEA nicht möglich sein, so ist dies entsprechend zu begründen.

#### **Berechnung Ersatzgeld für Eingriff in Landschaftsbild**

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes wurde die Landschaft im Betrachtungsraum der 15-fachen WEA-Gesamthöhe (zzgl. Rotoradius) der Wertstufe 2, Landschaft mit mittlerer Bedeutung für Landschaftspflege und naturbezogene Erholung, nach BayWEE, Anlage 2 zugeordnet. Diese Einstufung kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.

Nach dem Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern, Schutzgut Landschaftsbild – Region 1 Bayerischer Untermain – (LfU 2013) wird der betrachtete Bereich für die charakteristische, landschaftliche Eigenart mit fünf Wertstufen als überwiegend mittel (Wertstufe 3) eingestuft. Nach dem Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern Landschaftserleben - Erholung - Region 1 Bayerischer Untermain – (LfU 2013) wird der betrachtete Bereich mit drei Wertstufen als Bereich mit hoher Erholungswirksamkeit (Wertstufe 3) eingestuft.

In der Summe ergibt sich aus hiesiger Sicht eine Einstufung in die Wertstufe 3 nach BayWEE (Anlage 2). Die Beschreibung der Ausprägung der Landschaftsbildeinheit trifft auf den Untersuchungsraum zu. Er ist überwiegend bewaldet und größere Siedlungen (Wörth, Klingenberg-Trennfurt) liegen nur am äußersten des Untersuchungsgebiets. Die beeinträchtigende Vorbelastung ist gering und nur durch die bestehenden WEA gegeben. Ausdrücklich werden weniger sensible Bereiche von Landschaftsschutzgebieten bzw. von Schutzzonen von Naturparks genannt.

Denkbar wäre auch eine Unterteilung der Wertstufen, indem die Randbereiche des Untersuchungsraums mit der Stadt Wörth und Klingenberg-Trennfurt der Wertstufe 1 zugeordnet werden. Die Er-

---

satzgeldberechnung erfolgt dann prozentual bezogen auf den Untersuchungsraum (vgl. fachtechnische Stellungnahme Punkt 2.3.5).

Die Berechnung des Ersatzgeldes ist grundsätzlich nach der Wertstufe 3 bei Windfarmen mit [REDACTED] pro laufenden Meter Gesamtanlagenhöhe pro Anlage vorzunehmen. Alternativ kann auch eine Aufteilung des Gebiets in mehrere Wertstufen erfolgen.

### **Ausgleichsfläche für Fledermäuse (28 ACEF)**

Die Ausgleichsfläche für Fledermäuse liegt zwischen zwei geplanten Anlagen (WEA 1 und WEA 2) und mit einem Abstand von unter 200 m zur Anlage 1. Gemäß § 45 b Abs. 7 BNatSchG dürfen Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten in einem Umkreis von 1.500 Metern um errichtete Windenergieanlagen nicht angebracht werden. Demzufolge können innerhalb der Ausgleichsfläche keine Nisthilfen und Fledermauskästen ausgebracht werden. Es sind daher andere Flächen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben vorzusehen (vgl. fachtechnische Stellungnahme Punkt 3 zu 28 ACEF).

### **Kompensationsberechnung Fläche 31 AKomp**

Der bereits vorhandene und zu erhaltende Baumanteil ist von der Fläche abzuziehen (Laubholz, einschließlich vorhandene Naturverjüngung und Lärche, 10% soll laut Beschreibung der Maßnahme verbleiben). Hier ist ein Abschlag von drei Wertpunkten (Berücksichtigung Prognosewert) wegen des langen Entwicklungszeitraums vorzunehmen. Weiterhin ist die zusätzliche Anpflanzung von Laubholz in Absprache mit dem Forstamt zu prüfen. Falls diese erforderlich sein sollte, ist die Beschreibung der Maßnahme zu ergänzen. Auch hier ist ein Abschlag von 30% für die vorbildliche, forstwirtschaftliche Nutzung im Kommunalwäldern vorzunehmen. Es muss eine erneute Berechnung erfolgen. Falls sich ein Defizit in der Gesamtbilanzierung ergeben sollte, ist dies durch zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

Im Übrigen wird auf die fachtechnische Stellungnahme vom 30.08.2023 verwiesen. Die hierin enthaltenen Anmerkungen und Auflagen sind entsprechend zu beachten und umzusetzen.

### **Gebühr**

Für die naturschutzrechtliche Erlaubnis bitten wir eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] gemäß Tarif-Nr. [REDACTED] des Kostenverzeichnisses festzusetzen.

Die Arbeitsstunden für die Abgabe der fachtechnischen Stellungnahme (Tätigkeit hauptamtliche Fachkraft für Naturschutz) werden nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]